

## **Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Koblenz in der Fassung vom 20. April 2005**

Der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz bilden seit 13.02.1974 einen Zweckverband. Die zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung des Kreistages und des Stadtrates aufgrund § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZwVG vereinbarte Verbandsordnung wurde mit Wirkung zum 01.01.1986 von der Bezirksregierung Koblenz festgestellt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Koblenz hat in der Sitzung am 17.12.2002 einstimmig die Änderung der § 1 Abs. 1 und 2, §§ 5, 7, § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 2 und § 14 der Verbandsordnung beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion stellt als zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBL.S. 476) folgende Änderung in § 1 Abs. 1 und § 7 Nr. 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Koblenz in der Fassung vom 28.03.2003 fest:

### **§ 1**

#### **Aufgabe, Haftung**

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Sparkasse Koblenz.
- (2) Hinsichtlich der Haftung gelten die jeweiligen Regelungen des Sparkassengesetzes. Die Zweckverbandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch. Untereinander haften sie für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu gleichen Teilen.

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz.

### **§ 3**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Sparkasse Koblenz.
- (2) Er hat seinen Sitz in Koblenz.

- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Koblenz und des ehemaligen Landkreises Koblenz, wie es sich unter Berücksichtigung des Dritten bis Neunten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz nach dem Stand vom 07. November 1970 ergibt, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden Hatzenport, Kattenes, Lehmen, Löff und Moselsürsch. Ein Verzeichnis der Städte und Gemeinden, die zum Verbandsgebiet gehören, ist als Anlage dieser Verbandsordnung beigefügt.

## § 4

### Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsteher

## § 5

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:

11 Vertretern des Landkreises Mayen-Koblenz, darunter der Landrat als geborenes Mitglied,  
11 Vertretern der Stadt Koblenz, darunter der Oberbürgermeister als geborenes Mitglied

- (2) Der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz haben je 11 Stimmen; die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

## § 6

### Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitarbeiter der Sparkasse
2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Dies gilt nicht für Mitarbeiter solcher Unternehmen, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.
3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Abs. 2 ZPO abgegeben haben.

## § 7

### **Zuständigkeit der Versammlung**

Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über

1. die Angelegenheiten, über die nach Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretung des Trägers zu beschließen hat
2. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandmitgliedern
4. Änderungen der Verbandsordnung
5. Auflösung des Zweckverbandes
6. Erlass einer Satzung für die Zweckverbandssparkasse und ihre Änderung.

## § 8

### **Sitzungen der Versammlung**

- (1) Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Verbandmitglied aufgrund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Einladung soll den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Zweckverbandssparkasse nehmen an den Sitzungen der Versammlung beratend teil.
- (3) Die über die von der Versammlung gefassten Beschlüsse zu fertigende Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorstandsvorsitzende; im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

## § 9

### **Vorstandsvorsitzender**

- (1) Die Versammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Der Vorstandsvorsitzende muss gesetzlicher Vertreter eines Verbandmitgliedes sein.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10**

### **Verwaltungsgeschäfte**

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Sparkasse Koblenz.

## **§ 11**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Rhein-Zeitung Koblenz, Ausgabe B.

## **§ 12**

### **Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse**

- (1) Die Zweckverbandssparkasse trägt die Kosten des Zweckverbandes.
- (2) Für die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse und für die Erhebung einer Verbandsumlage gilt § 1 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (3) Im Falle vom Gesetzgeber verfügter, künftiger Gebietsänderungen, die das Gebiet der Stadt Koblenz und/oder des ehemaligen Landkreises Koblenz (§ 3 Abs. 3) betreffen, ist das Beteiligungsverhältnis der Zweckverbandsmitglieder zu überprüfen.

## **§ 13**

### **Abwicklung bei Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann erst nach der Auflösung der Zweckverbandssparkasse erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über. Die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten (§ 1 Abs. 2) gilt für die Forderungen des Zweckverbandes entsprechend.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 19. Juli 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Koblenz in der Fassung vom 28. März 2003 außer Kraft.

## **Anlage zu § 3 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Koblenz**

Alphabetisches Verzeichnis der Städte und Gemeinden des räumlichen Geschäftskreises des Zweckverbandes Sparkasse Koblenz.

Alken

Bassenheim  
Bendorf, Stadt  
Brey  
Brodembach  
Burgen

Dieblich

Kaltenengers  
Kettig  
Koblenz-Gondorf  
Koblenz, Stadt

Macken  
Mülheim-Kärlich, Stadt

Niederfell  
Niederwerth  
Nörtershausen

Oberfell

Rhens, Stadt

St. Sebastian  
Spay

Urbar  
Urmitz

Vallendar, Stadt

Waldesch  
Weitersburg  
Weißenthurm, Stadt  
Winningen  
Wolken